

FH-Mitteilungen

3. Februar 2016

Nr. 3 / 2016



2. Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen

vom 3. Februar 2016

2. Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen vom 3. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 9. September 2015 (FH-Mitteilung Nr. 81/2015) hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek vom 28. Januar 2009 (FH-Mitteilung Nr. 5/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12. Mai 2010 (FH-Mitteilung Nr. 35/2010), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 1** wird der Hinweis auf „§ 8“ geändert in „§ 10“.
2. In **§ 3 Absatz 1** wird der Hinweis auf „§ 5 Absatz 6“ geändert in „§ 8 Absatz 5“.
3. **§ 5 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis. Die FH Karte dient als Bibliotheksausweis. Für den Missbrauch des Ausweises haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Die bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert. Die Daten werden entsprechend den geltenden Vorschriften der Datenschutzgesetze behandelt.“
4. In **§ 6 Absatz 1** wird am Ende folgender Satz eingefügt:
„Für die FH Karte gilt die Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.“
5. **§ 9 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Bibliothek ist berechtigt, Medien an jede Person auszuhändigen, die einen gültigen Bibliotheksausweis vorlegt. Sie ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Identität des Benutzers oder der Benutzerin zu überprüfen. Der Benutzer oder die Benutzerin darf sich eines Vertreters bedienen. Bei Verdacht des Missbrauches kann der Bibliotheksausweis gesperrt werden.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Bibliothekskommission vom 3. Dezember 2015 sowie des Beschlusses des Senats vom 28. Januar 2016.

Aachen, den 3. Februar 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann